

# RS OGH 1992/1/13 9ObA266/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1992

## Norm

VBG §35 Abs2 Z7

## Rechtssatz

Hat der Arbeitnehmer - ohne eine Reaktion des Arbeitgebers auf das Anbot einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses abzuwarten - den Dienst ab dem von ihm vorgeschlagenen Lösungstermin nicht weiter versehen, mußte diese Verhalten der Arbeitgeber dahin werten, daß der Arbeitnehmer sein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht mehr vom Zustandekommen einer Vereinbarung über die Abfertigung im Sinne des § 35 Abs 2 Z 7 VBG abhängig machte. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 266/92  
Entscheidungstext OGH 13.01.1992 9 ObA 266/92

## Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0081683

## Dokumentnummer

JJR\_19920113\_OGH0002\_009OBA00266\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)